

NSB-REISEBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Frachtschiffreisen

Präambel

Die von der NSB Reisebüro GmbH (nachfolgend: „NSB“) Abt. Frachtschiffistik, angebotenen Reisen werden ausschließlich mit modernen, großen Schiffen durchgeführt, die dem Wettbewerb der weltweiten Containerschiffahrt unterliegen. Wir weisen daher darauf hin, dass sich bei uns die Passagierschiffahrt der Frachtschiffahrt unterordnen muss. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Handelsbelange und alle hiermit verbundenen Operationen gegenüber den Interessen der Passagiere in Bezug auf Schiffsroute, Aus- und Einlaufzeiten, Anlaufhäfen, Ankerplätze, Möglichkeiten des Ausschiffens von Passagieren u.a. Vorrang haben. Der Kunde weiß und akzeptiert, dass er keine Kreuzfahrt unternimmt, sondern vielmehr Gelegenheit hat, als Beobachter an einer Frachtreise mit ihren besonderen Notwendigkeiten teilzunehmen, die den Charakter der Reise wesentlich prägen.

I Reisevertrag

• Reiseveranstalter

Veranstalter der Frachtschiffreisen ist die NSB Reisebüro GmbH, Harburger Str. 47-51, 21614 Buxtehude, Telefon +49 (0)4161 645 2600, Telefax +49(0)4161 645 2609.

Frachtschiffreisen von Partner-Reedereien werden von NSB lediglich vermittelt. Für diese Reisen gelten die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters, nicht jedoch die nachfolgenden Bedingungen.

• Abschluss des Reisevertrages, Zahlung

Ist ein Kunde an einer Reise interessiert, so erhält er von NSB einen Reisevorschlag, ein auszufüllendes Anmeldeformular sowie für alle Mitreisenden (Kunden) ein von diesen zu unterschreibendes Erklärungsformular.

Durch die Anmeldung bietet der Kunde der NSB den Abschluss eines Reisevertrages für alle im Reisevorschlag der NSB aufgeführten Teilnehmer (Kunden) verbindlich an, soweit alle in der Anmeldung aufgeführten Kunden die „Passagiererklärungen“ unterzeichnet haben. Der Reisevertrag kommt durch die Annahme dieses Angebots durch NSB zustande.

Der anmeldende Kunde steht für die Vertragsverpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Reisenden ein, soweit er sich dazu in einer ausdrücklichen und gesonderten Erklärung verpflichtet hat.

Die Reisebestätigung wird dem Kunden ausgehändigt. Daraufhin ist eine auf den Reisepreis anzurechnende Anzahlung von 20 % des Reisepreises vom Kunden zu leisten. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

• Vertragsleistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt, den Angaben im Reisevorschlag, der Passagiererklärung und der Reisebestätigung einschließlich dieser Bedingungen. Das Recht, die Prospektangaben vor Vertragsschluss zu ändern, behält sich NSB hier vor, wird aber den Kunden in diesem Fall vor der Buchung entsprechend informieren.

Für An- und Abreise ist der Kunde selbst verantwortlich.

Zu den, im Reisepreis enthaltenen, Mahlzeiten an Bord gehören Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen. Das Essen ist einfach aber reichhaltig und auf die Bedürfnisse der Crew zugeschnitten. Alkoholische Getränke, Mineralwasser und Softdrinks sind nicht eingeschlossen.

Die Kosten für Sonder- und Nebenleistungen, wie alle weiteren vom Kunden gewünschten zusätzlichen Leistungen, z.B. alle persönlichen Dienstleistungen, Ausflüge und Trinkgeld sind nicht im Reisepreis enthalten. Dies gilt auch für allgemeine Gebühren, Gebühren zur Aus- und Einschiffung, Gebühren im Krankheits- und Quarantänefall, Kosten ärztlicher Betreuung sowie andere von Regierungen oder Hafenbehörden dem Kunden auferlegte Gebühren. Diese sind vom Kunden gesondert zu bezahlen. Dasselbe gilt für Kosten, die durch die Einschaltung eines örtlichen Agenten für die Wahrnehmung von Belangen des Kunden entstanden oder von diesem für den Kunden verauslagt worden sind. Sofern diese Kosten vom Beförderer und/oder NSB verauslagt wurden, ist dieser bzw. NSB ermächtigt, vom Kunden direkt Erstattung zu verlangen. Für die Aus- und Einschiffung am Auslauf- und Bestimmungshafen berechnet NSB eine Pauschale, die dem Passagier vor Buchung der Reise aufgegeben wird.

Die Mitnahme von Kabinengepäck bis zu 1 cbm und bis zu 100 kg pro Kunde ist kostenlos. Für weiteres Gepäck sind Sondervereinbarungen zu treffen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Mitnahme weiteren Gepäcks, insbesondere nicht auf die Behandlung von zusätzlichem Gepäck nach den Bedingungen eines Seefrachtbriefes und/oder aufgrund eines speziellen Frachtvertrages. Der Passagier ist in Bezug auf sein Kabinengepäck zu einem Havariebeitrag nicht verpflichtet. Ebenso hat er bei Havarie-Grosse keinen Entschädigungsanspruch.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

Der Kunde darf keine Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Narkotika, Rauschmittel, pornographische Abbildungen und andere Gegenstände, deren Einfuhr in irgendeinem Anlaufhafen oder in das Bestimmungsland gesetzlich verboten sind, mit an Bord nehmen. Soweit der Kunde verschreibungspflichtige Medikamente mit an Bord bringt, muss er entsprechende Verordnungen seines Arztes, auch in englischer Sprache, mit sich führen

• Besondere Gegebenheiten der Frachtschiffahrt

NSB kann jederzeit und ohne Vorankündigung das Schiff durch ein gleichwertiges auswechseln, ohne dass dadurch Ansprüche des Kunden ausgelöst werden.

Auslaufzeiten sowie Ankunftszeiten am Bestimmungshafen oder einem anderen Hafen auf der Route werden nur als Richtzeiten angegeben. Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenanordnungen, Weisungen des Reeders oder seines Charterers oder anderen, von NSB nicht zu vertretenden Faktoren, geändert werden. NSB kann insbesondere weder garantieren, dass einzelne Häfen fahrplanmäßig angelaufen werden, noch dass eine bestimmte Hafenfolge eingehalten wird. Dies gilt auch für Auslauf- und Bestimmungshafen der Reise. Ort und Anzahl und Reihenfolge der während der Reise angelaufenen Häfen sind nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Eine Haftung von NSB wegen derartiger Änderungen, insbesondere jeder Minderungs- oder Schadenersatzanspruch seitens des Kunden

gegenüber der NSB auf Grund des nicht erfolgten Anlaufens einer Zwischenstation, ungeachtet dessen, ob dies angekündigt wurde oder nicht, oder auf Grund einer Abweichung von der angekündigten Route ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde hat sich vor Landgängen die Liegezeiten des Schiffes durch den Kapitän oder den

1. Offizier bestätigen zu lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Passagiererklärung bezüglich des Mitführens eines Mobiltelefons. Die Landgangmöglichkeiten können durch kurze Liegezeiten und Liegeplätze auf Reede eingeschränkt oder im Einzelfall sogar ausgeschlossen sein.

Der Kunde akzeptiert, dass ein Frachtschiff hinsichtlich Ausstattung, Geräusch- und Vibrationsdämpfung geringeren Komfort als ein Passagierschiff bietet und dass es durch die Ladung zu Einschränkungen der Sicht aus den Kabinenfenstern kommen kann.

Falls das Schiff nicht den in der Reisebestätigung genannten Auslauf- oder Bestimmungshafen anläuft, ist NSB zur Beförderung von dem vereinbarten Auslaufhafen zum Ort des tatsächlichen Auslaufens bzw. vom tatsächlichen Ankunftsort des Schiffes zum vereinbarten Bestimmungshafen mit einem Beförderungsmittel nach Wahl und – wenn erforderlich – zur Unterbringung des Kunden auf Kosten der NSB verpflichtet. Etwas anderes gilt, wenn die Änderung dem Kunden so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass sich der Kunde noch nicht am in der Reisebestätigung genannten Auslaufhafen aufhielt und seine Anreise zu diesem Hafen noch nicht begonnen hat.

Sollte sich die Reisedauer in Ausnahmefällen auf Grund einer Hafenüberfüllung oder eines Streiks, Krieges, Aufruhrs, auf Grund von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, durch Warten auf einen Ankerplatz, auf Geheiß des Charterers oder aus anderen Gründen außerhalb der Kontrolle von NSB verlängern, hat NSB gegen den Kunden keinen Anspruch auf ein zusätzliches Beförderungsentgelt. Eine Haftung von NSB wegen einer Verlängerung der Reisedauer ist ausgeschlossen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücktransport vor tatsächlichem Reiseende, z.B. mit dem Flugzeug.

Hat der Kunde eine Unterkunft im Bestimmungshafen gebucht, wird NSB den Kunden auf eigene Kosten zum Bestimmungshafen befördern, falls der gebuchte Hafen nicht angelaufen wird. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen das Nichtanlaufen durch höhere Gewalt oder den Kunden verursacht wird, oder ihm die Änderung so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass er die Umbuchung selbst vornehmen kann.

Falls die Unterkunft im Bestimmungshafen nicht innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als 10% der als Richtzeit angegebenen gesamten Reisedauer –mindestens jedoch 1 Tag - nach Ablauf der angegebenen Richtzeit erreicht wird, wird NSB auf eigene Kosten die Umbuchung innerhalb derselben Unterkunft vornehmen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird NSB auf eigene Kosten die Umbuchung in eine Unterkunft in räumlicher Nähe und vergleichbarer Kategorie vornehmen. Sollte der Kunde die Unterkunft nicht über NSB gebucht haben, kann NSB eine Umbuchung selbst nicht vornehmen, wird jedoch die Kosten der Umbuchung tragen. NSB trägt die Kosten der Umbuchung nicht, wenn höhere Gewalt oder ein Verhalten des Kunden für die verspätete Ankunft bei der Unterkunft ursächlich waren.

Hat der Kunde einen Rückflug gebucht, wird NSB die Umbuchungskosten tragen, falls der Flug deswegen nicht erreicht wird, weil der Bestimmungshafen mehr als 10% der als Richtzeit angegebenen gesamten Reisedauer – mindestens jedoch 1 Tag – später angelaufen wurde, es sei denn, die Verspätung beruht auf höherer Gewalt oder wurde durch den Kunden verursacht.

Ist es dem Kunden wegen eines unplanmäßigen, nicht auf höhere Gewalt oder ein Verschulden des Kunden zurückzuführenden früheren Endes der Reise versagt, erhebliche, bezahlte Leistungen aus dem Reisevertrag in Anspruch zu nehmen, kann er einen angemessenen Ersatz verlangen. Endet die Reise allerdings früher als die angegebene Richtzeit, entsteht kein Ersatzanspruch, wenn die Verkürzung der Reise höchstens 10% der als Richtzeit angegebenen gesamten Reisedauer –mindestens jedoch 1 Tag- beträgt.

• **Vertragsänderung / Vertragsbeendigung**

• **Leistungsänderungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von NSB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Änderungen der Route oder /und des Auslaufs- und Bestimmungshafens gemäß Ziffer 1 4 gelten insoweit nicht als „erheblich“, sofern durch die Änderungen der Gesamtzuschnitt der Reise (z.B. Fahrt von Europa nach Nordamerika o.ä.) nicht geändert wird.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

NSB ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Tritt der Kunde die Reise in Kenntnis der mitgeteilten Änderungen an, berechtigen diese nicht zur Geltendmachung eventueller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

Im Fall einer erheblichen, den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigenden, Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat NSB den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Angesichts einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder eine kostenlose Umbuchung - falls ohne Mehrpreis aus dem Programm von NSB möglich - auf eine mindestens gleichwertige Reise zu verlangen. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von NSB über die Änderung der Reiseleistung dieser gegenüber geltend zu machen.

• **Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson**

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für die Wirksamkeit des Rücktritts ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei NSB. Die Rücktrittserklärung hat zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erfolgen. Infolge des Rücktritts verliert NSB den Anspruch auf den Reisepreis. NSB ist jedoch berechtigt, von dem Kunden einen angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkerungen und Aufwendungen zu verlangen, der der Höhe nach jedenfalls auf den vereinbarten Reisepreis begrenzt ist. Für die Höhe des Ersatzanspruchs ist der Zeitpunkt des Rücktritts durch den Kunden maßgeblich. Statt des konkret berechneten Entschädigungsanspruchs kann NSB den Anspruch auch pauschaliert erheben.

Dann sind bei Rücktritt von der gebuchten Reise

- bis zum 60. Tag vor Reisebeginn:
10 % des Reisepreises, mindestens jedoch 100,00 €
- zwischen 59. und 30. Tag vor Reisebeginn:
25 % des Reisepreises, mindestens jedoch 200,00 €
- zwischen 29. und 6. Tag vor Reisebeginn:
50 % des Reisepreises, mindestens jedoch 300,00 €
- ab dem 5. Tag vor Reisebeginn: 95 % des Reisepreises zu zahlen.

Bei einem Nichterscheinen des Kunden zum vereinbarten Reisebeginn beläuft sich der Ersatzanspruch der NSB auf 95 % des Reisepreises.

Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bei NSB entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann NSB bis zum 35. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt von € 60,00 pro Reisendem erheben. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Umbuchungen mehr ausgeführt. Dem Änderungswunsch kann, soweit möglich, nur nachgekommen werden, wenn der Kunde seinen Rücktritt erklärt und gleichzeitig eine Neuanschließung vornimmt.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. NSB kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder die erforderlichen Gesundheitszeugnisse nicht beibringt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde der NSB als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, welche pauschaliert mit € 60,00 berechnet werden. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass geringere Mehrkosten entstanden sind.

• **Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Kunde einen Teil der Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so steht NSB dennoch der volle Reisepreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was NSB durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen tatsächlich erworben hat, zu.

Das gleiche gilt im Falle von Krankheit und dann, wenn der Kapitän bzw. ein Arzt die Weiterreise verbietet.

Die Verpflichtung zur Anrechnung ersparter Aufwendungen entfällt, soweit es sich bei den durch den Kunden nicht in Anspruch genommenen Leistungen um völlig unerhebliche Leistungen handelt, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

• **Rücktritt und Kündigung durch NSB**

NSB kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde
- nach dem Urteil des Kapitäns oder eines Arztes wegen Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist,
- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist,
- die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung der NSB bzw. der Schiffsleitung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist,
- aufgrund falscher Angaben gebucht hat, soweit diese für den Abschluss des Vertrages erheblich sind;
- zum Reiseantritt unpünktlich erscheint,
- ein erhebliches Risiko für andere Passagiere, Besatzung oder Schiff darstellt,
- nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere – z.B. Visa für alle Anlaufhäfen – bei sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass der Kunde und/oder andere Passagiere oder Besatzungsmitglieder das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen, das Schiff festgehalten und/oder mit Geldstrafen belegt wird oder Ladung nicht gelöscht werden darf,
- die erforderliche Unfall- und Krankenversicherung gemäß Ziffer III Nr.2 dieser Bedingungen nicht abgeschlossen hat

Bei Vorliegen eines der vorgenannten Fälle kann der Kapitän den Kunden im nächsten Hafen ausschiffen, soweit dort zumutbare Rückreisemöglichkeiten gewährleistet sind. Der Kapitän ist in diesem Fall berechtigt, für NSB und/oder den Beförderer die Kündigung des Reisevertrages zu erklären. NSB und/oder der Beförderer werden von ihren Hauptleistungspflichten, insbesondere ihrer Beförderungsverpflichtung, frei. NSB und/oder der Beförderer behalten den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde selbst, dies gilt auch für Kosten, die durch die Einschaltung eines Agenten vor Ort zur Organisation von Krankenbehandlung, Rücktransport, Aufenthalt etc. entstehen. Insoweit gilt Ziffer I Nr.3 dieser Bedingungen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Einschaltung des Agenten zur Wahrnehmung seiner Belange im Zusammenhang mit der Ausschiffung, einer etwaigen Krankenbehandlung, Rücktransport etc. auf seine Kosten einverstanden. NSB und/oder der Beförderer müssen sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, einschließlich der ihnen von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Bei Vertragsbruch durch den Kunden bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

- bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die Schiffsreise ganz oder teilweise durch notwendigen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Werftaufenthalt oder veränderten Weisungen des Charterers des Schiffes erheblich i.S.d. Ziffer II Nr.1 dieser Bedingungen verändert oder abgesagt werden muss. In diesen Fällen erhält der Kunde den von ihm gezahlten Reisepreis zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Kunde ist bis drei Wochen vor Reiseantritt berechtigt, der NSB mitzuteilen, dass er die eventuell darüber hinaus vereinbarten Reiseleistungen wahrnehmen möchte. Erklärt er seinen Wunsch, dies zu tun, gelten ab diesem Zeitpunkt die Rücktrittsvorschriften der Ziffer II Nr.2 dieser Reisebedingungen. Erklärt der Kunde seinen Wunsch nicht, so erhält er die gesamten Reisekosten zurückerstattet.
- Legt der Passagier nicht 2 Wochen vor Reisebeginn ein aktuelles ärztliches Attest vor, in welchem bestätigt wird, dass gegen eine Schiffsreise des Passagiers ohne Schiffsarzt ärztlicherseits keine Bedenken bestehen, kann NSB den Vertrag fristlos kündigen. NSB steht dann ein

Entschädigungsanspruch zu, der sich entsprechend Ziffer II Nr.2 dieser Bedingungen bemisst.

• **Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, wie z.B. durch Krieg, Streik außerhalb der NSB und ihrer Leistungsträger, innerer Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Havarien oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen, insbesondere wenn sie von Dritten vorsätzlich herbeigeführt werden, können sowohl der Kunde als auch NSB vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde erhält den Reisepreis zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Ergeben sich die vorgenannten Umstände erst nach Antritt der Reise, kann der Vertrag vom Kunden oder NSB gekündigt werden. NSB hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen und zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen. Wegen einer etwaigen Verlängerung der Reisedauer gilt Ziffer I Nr.4 dieser Bedingungen.

• **Pflichten des Kunden**

• **Allgemein**

Der Kunde hat während der Frachtschiffreise den Anordnungen des Kapitäns und der Offiziere Folge zu leisten, insbesondere die den Passagieren vom Kapitän und/oder den Offizieren zu ihrem Schutz gegebenen besonderen Hinweise zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, die für Besatzungsmitglieder geltenden Sicherheitsbestimmungen, die an Bord zur Einsicht bereitliegen, einzusehen und zu beachten, sowie an den an Bord stattfindenden Rettungsübungen teilzunehmen. Der Kunde hat die Bordordnung zu befolgen.

• **Gesundheit/Versicherungen**

An Bord des Schiffes befindet sich kein Arzt. Der Kunde muss daher über einen stabilen und guten Gesundheitszustand verfügen. Alle Kunden müssen NSB zwei Wochen vor Antritt der Reise ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.

Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige Unfall- und Krankenversicherung für die Reise mit dem Frachtschiff zur medizinischen Behandlung im Ausland einschließlich einer Rückführung in sein Heimatland aufgrund von Krankheit und/oder Verletzung und/oder im Todesfalle abzuschließen und diese vor Antritt der Reise NSB nachzuweisen. Die Reise kann nur bei gleichzeitigem Abschluss einer Deviationsversicherung gebucht werden, welche die Kosten deckt, die dem Beförderer ggf. dadurch entstehen, dass das Schiff aufgrund eines Unfalls, einer Erkrankung oder des Todes des Kunden einen vom Fahrplan abweichenden Hafen anlaufen muss. Die Deviationsversicherung wird von der Reederei abgeschlossen und dem Kunden zusätzlich zum Reisepreis in Rechnung gestellt.

• **Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

NSB wird den Kunden über Pass- und Visaerfordernisse und die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente informieren, sofern der Kunde die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. NSB wird alle Kunden über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, sowie eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Kunden, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, geben in Pass- und Visafragen die zuständigen diplomatischen Vertretungen der zu bereisenden Länder Auskunft. Diesen Kunden wird empfohlen, sich mit den zuständigen diplomatischen Vertretungen in Verbindung zu setzen.

Der Kunde ist für die Beschaffung gültiger Dokumente (wie z.B. Pässe, Visa, Zoll, Devisen, Impfpass), die nach den Einreisebestimmungen aller möglicher auf der Route angelaufener Häfen verlangt werden, selbst verantwortlich. Der Beförderer ist vor Einschiffung des Kunden zur Prüfung der erforderlichen Dokumente berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sich aus unvorschriftsmäßigen (und unvollständigen) Dokumenten ergebende finanzielle oder anderweitige Folgen gehen zu Lasten und auf Kosten des Kunden.

Der Kunde hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen der NSB oder ihrer Beauftragten zu befolgen. Hierzu zählen auch die jeweils geltenden Zollbestimmungen. Der Kunde ist für die richtige Deklaration der Zollliste in den Anlauf- und Bestimmungshäfen verantwortlich.

Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, soweit NSB seinen Informationspflichten gerecht geworden ist. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, und der Kunde deshalb an der Reise gehindert sein, kann NSB den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

Der Kunde haftet NSB für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die sie, der Beförderer und/oder der Charterer des Schiffes zahlen oder hinterlegen muss, weil der Kunde die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt, erforderliche Urkunden nicht vorgewiesen oder gegen Zoll-, Sicherheits- oder Devisenbestimmungen verstoßen hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die NSB zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz- sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern,

reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinerinnen, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

In einigen Fahrtgebieten (z.B. dem Suezkanal) ist es möglicherweise notwendig den Kunden als Crewmitglied in der Mannschaftsliste zu führen.

4. Verweigerung der Landungserlaubnis bzw. Einreise, Kosten der Weiterreise

Wird der Landgang oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann NSB den Kunden und/oder sein Gepäck nach einem anderen Hafen oder Land, die vom Schiff angelaufen werden, weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss NSB ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Bedingungen.

• Haftung

• Haftung der NSB, ihrer Bediensteten und Beauftragten

• Die vertragliche Haftung von NSB für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

• soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

• soweit NSB für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines

Leistungsträgers verantwortlich ist.

• Für alle Sachschadensersatzansprüche des Kunden gegen NSB aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet NSB bei Sachschäden je Kunde und Reise bis € 4.100,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises, je Reisendem, je Reise, beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen. Die Reederei haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Geld, Silber, Juwelen, Schmuck oder anderer Wertsachen. Ein Safe für die Aufbewahrung solcher Wertgegenstände steht an Bord gewöhnlich nicht zur Verfügung.

• NSB haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch feindliche Übergriffe Dritter entstehen.

• NSB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Flüge zum Abgangshafen, Flüge vom Ankunftshafen, Unterkünfte, Exkursionen usw.). Hierbei muss sich aus den Gesamtumständen des Auftretens von NSB, insbesondere aus seiner Werbung und der Art der Rechnungsstellung, unmissverständlich die Vermittlung von Fremdleistungen ergeben.

• Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Kunden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt NSB insoweit Fremdleistungen, sofern NSB in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist und NSB auch nicht aus anderen Umständen den Eindruck erweckt, diese Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. NSB haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Kunde ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

• Ein Schadensersatzanspruch gegen NSB ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

• Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

• Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches einschließlich des Anhangs zu § 664 HGB.

• Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von NSB wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat,

ebenfalls auf die vorgenannten Haftungsbeschränkungen berufen.

2) Anzeigepflichten des Kunden/ Gewährleistung

Sollten Leistungsstörungen auftreten, so ist der Kunde verpflichtet, mitzuwirken, um das Entstehen von Schäden zu vermeiden.

Der Kunde hat etwaige Mängel alsbald nach Feststellung dem Kapitän oder NSB direkt unter der in Ziffer I Nr.1 aufgeführten Anschrift/ Telefon- und Faxnummer anzuzeigen.

Ist die Reiseleistung mangelhaft, kann der Kunde Abhilfe verlangen. NSB ist allerdings berechtigt, Abhilfe zu verweigern, sofern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder der Mangel objektiv nicht beseitigt werden kann. Hilft NSB einem Mangel innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist nicht ab, obwohl NSB zur Abhilfe verpflichtet ist, kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen. Eine von NSB angebotene Abhilfe kann der Kunde nur dann ablehnen, wenn diese für ihn unzumutbar ist.

Das Recht des Kunden, den Reisepreis aufgrund einer mangelhaften Reiseleistung zu mindern (§ 651 d BGB), entfällt, wenn der Kunde es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet NSB innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, ist der Kunde berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – im eigenen Interesse des Kunden und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung – zu kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, NSB erkennbaren Gründen nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von NSB verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

Unbeschadet der Minderung oder Kündigung kann der Kunde Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den NSB nicht zu vertreten hat. Die Höhe richtet sich nach Ziffer IV Nr.1 der NSB Reisebedingungen.

- **Sonstiges**

-

Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

- **Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen sind aus Beweisrechtlichengründen tunlichst schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, auch seitens des Reisebüros, sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen.

- **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung soll im Sinne einer zulässigen Regelung umgedeutet, oder nötigenfalls durch ein Gericht durch eine solche ersetzt werden, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

- **Anwendbares Recht**

Alle, das Verhältnis zwischen Kunden und NSB betreffenden, Streitigkeiten unterliegen deutschem Recht.

- **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen NSB oder den ausführenden Beförderer sowie gegen Kapitän, Mannschaftsmitglieder oder andere Erfüllungsgehilfen des Beförderers ist Bremen. Für Klagen der NSB gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkauffleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist Bremen Gerichtsstand.

- **Abtretung**

Die Abtretung von Ansprüchen des Reisenden ist nicht zulässig.

- **Ausschluss von Ansprüchen**

Sämtliche Ansprüche, also solche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise oder aus unerlaubter Handlung (Delikt), hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber NSB an seinem Hauptsitz geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die über vertragliche Ansprüche aus demselben Sachverhalt hinausgehen. Es ist zu beachten, dass sich NSB über § 651 h Abs. 2 BGB auf kürzere Ausschlussfristen berufen kann, wenn solche Beschränkungen für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzlich durch internationale Abkommen bestehen.

- **Verjährung**

Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren - sofern es sich nicht um Ansprüche aufgrund von Personenschäden handelt - in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.